

Lesefassung

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 3. September 2012 in der Fassung vom 9. Dezember 2019

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- Ersten Änderungssatzung zur Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 15. Dezember 2014, Beschluss-Nr.: KT 63-03/2014
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 9. Dezember 2019, Beschluss-Nr.: KT _____

Gemäß § 92 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie § 14 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V, S. 558) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 3. September 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit gefördert werden. Die individuelle Förderung von Kindern erfolgt in der Krippe, im Kindergarten und im Hort.

§ 2 Regelungsgegenstand

2. Die individuelle Förderung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte in allen Formen der Kindertageseinrichtung ist vom Landkreis mit einem für die jeweilige Betreuungsform festgelegten Personalschlüssel sicherzustellen. Grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 2 KiföG M-V.
3. Der Betreuungsschlüssel ist von den Trägern der Kindertageseinrichtungen bei der Bedarfsplanung einzustellen.

§ 3**Anwendung des pädagogischen Personalschlüssels**

1. Der Personalschlüssel für die pädagogischen Fachkräfte berechnet sich auf der Grundlage des Leistungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen, der Anzahl der Kinder in der entsprechenden Betreuungsform und der wöchentlichen Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft von 40 Stunden sowie der besonderen Berücksichtigung der Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte in der Regel von 10 Stunden täglich.
2. Der Personalschlüssel für pädagogische Fachkräfte kann verändert werden, wenn notwendiges zusätzliches Personal einzusetzen ist. Davon ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen
 - bei der integrativen Förderung von Kindern
 - bei der Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache
 - bei der individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf
 - bei Förderung von Kindern in ungünstigen sozialen oder sozialräumlichen Gegebenheiten
3. Bei der Bedarfsplanung ist davon auszugehen, dass eine Vollzeitfachkraft bei einer wöchentlichen Regelarbeitsstundenzeit von 40 Stunden durchschnittlich
 - in der Betreuungsform Kinderkrippe
 - 6 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - in der Betreuungsform Kindergarten
 - 15 Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - in der Betreuungsform Hort
 - 22 Kinder im Grundschulalter
 fördert.
4. Bei der Berechnung der Mindestzahl des pädagogischen Fachpersonals ist die unmittelbare pädagogische Arbeit durch eine Bezugsperson zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung und die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit zu berücksichtigen. Dabei ist die werktägliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung heranzuziehen und die Fehl- und Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Weiter- und Fortbildung einzubeziehen.
5. Die Betreuungszeit gestaltet sich in den einzelnen Formen der Kindertageseinrichtungen entsprechend der [§§ 6 und 7 KiföG M-V](#)
6. Bei einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden der pädagogischen Fachkraft ergibt sich folgender Personalschlüssel:

Betreuungsform	Betreuungsschlüssel	
Kinderkrippe		
Ganztagsplatz	durchschnittlich mindestens	1,25 VBE für je 6 Kinder
Teilzeitplatz		0,75 VBE
Halbtagsplatz		0,5 VBE
Kindergarten		
Ganztagsplatz	durchschnittlich mindestens	1,5 VBE für je 15 Kinder
Teilzeitplatz		0,9 VBE
Halbtagsplatz		0,6 VBE
Hort		
Ganztagsplatz	durchschnittlich mindestens	0,8 VBE für je 22 Kinder
Teilzeitplatz		0,5 VBE

7. Der pädagogische Personalschlüssel nach Abs. 6 sollte nicht unterschritten werden. Aufgrund der Normierung einer durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Relation werden Abweichungen zugelassen unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 4

Stellenbemessung für die pädagogische Leitung

Der Leitungsanteil an der wöchentlichen Arbeitszeit der Leiterin ist abhängig von der Anzahl der belegten Plätze pro Einrichtung und stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der Plätze	Kindertageseinrichtungen
40 Plätze	bis 10 h wöchentlich
75 Plätze	bis 20 h wöchentlich
130 Plätze	bis 30 h wöchentlich
180 Plätze	bis 40 h wöchentlich

Zum Leitungsumfang sind außerdem folgende sozialpädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- sozialräumliche Gegebenheiten, in denen sich die Einrichtung befindet, aus denen sich der Beratungsaufwand und -umfang mit den Eltern ableitet
- das besondere pädagogische Konzept bzw. Profil der Einrichtung
- die besondere Spezifik von integrativen Einrichtungen

§ 5

Inkrafttreten